

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 4 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 62, S. 460–461) beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „A, B oder C-Kader eines Bundesfachverbandes“ durch die Wörter „Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1“ und die Wörter „eins vom Hundert“ durch die Wörter „ein Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang“ durch die Wörter „der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „müssen“ werden die Wörter „für grundständige Studiengänge“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Masterstudiengängen gelten die in der jeweiligen Auswahlatzung festgelegten Bewerbungsfristen für das Auswahlverfahren gemäß § 1 Satz 2 entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „A, B oder C-Kader eines Bundesfachverbandes“ durch die Wörter „Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt entsprechend den in der Auswahlatzung für den betreffenden Studiengang getroffenen Regelungen.“

- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „gemäß“ die Wörter „in grundständigen Studiengängen“ eingefügt und nach dem Wort „Hochschulzulassungsgesetz“ die Wörter „und in Masterstudiengängen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 28. Februar 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor